

Produktinformationsblatt M-ERGIE® für die Fahrzeugversicherung von Elektrofahrzeugen mit Allgefahren-Deckung der Mannheimer Versicherung AG

MG_006_0715 (Stand: 01.07.2014)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über unser Produkt geben und ist **nicht abschließend**. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

Fahrzeugversicherung von Elektrofahrzeugen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen 2013 für die Kraftfahrtversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AKB '13) und die Tarifbestimmungen 2013 für die Kraftfahrtversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer TB '13) sowie die M-ERGIE® Besondere Bedingungen 2012 für die Fahrzeugversicherung von Elektrofahrzeugen mit Allgefahren-Deckung (M-ERGIE® BB - Allgefahren-Deckung '12). Hinzu kommen ggf. weitere Bedingungen und Klauseln.

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Die Fahrzeugversicherung von Elektrofahrzeugen umfasst alle Risiken, denen das versicherte Fahrzeug und seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich der durch die Teileliste in der jeweils gültigen Fassung als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehöerteile während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind (Allgefahren-Deckung).

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag/dem Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den §§ 12 und 13 der Mannheimer AKB '13 sowie den M-ERGIE® BB - Allgefahren-Deckung '12.

Bitte lesen Sie auch Ziffer 4 (Leistungsausschlüsse) dieses Produktinformationsblattes.

3. Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrags finden Sie im Antrag / Versicherungsvorschlag. Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben, kann sich auch der Beitrag ändern.

Der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, ist im Antrag genannt.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Terminen zu zahlen.

Bitte zahlen Sie die Beiträge rechtzeitig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Sonst besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen in Ziffer 2 der Mannheimer TB '13 und der "Gesonderten Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages".

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht für alle denkbaren Fälle Versicherungsschutz anbieten, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Fälle ausgenommen. Die wichtigsten sind:

- Schäden durch Kernenergie
- Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
- Schäden durch Aufruhr, innere Unruhen und Kriegsereignisse
- Schäden, die beim Befahren von Rennstrecken entstehen
- Schäden durch reinen Verschleiß und gewöhnliche Abnutzung.

Da auch diese Aufzählung **nicht abschließend** sein kann, entnehmen Sie Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlüsse bitte § 2d der Mannheimer AKB '13 und § 2 der M-ERGIE® BB-Allgefahren-Deckung '12.

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Sie müssen uns deshalb die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben.

Anderenfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen.
Näheres finden Sie in den §§ 2b und 2c der Mannheimer AKB '13 und in der "Gesonderten Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht".

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie bei Antragsstellung gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an.

Bitte beachten Sie diese Verpflichtungen. Sie können sonst Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir den Vertrag kündigen oder den Vertrag anpassen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 2b und 2c der Mannheimer AKB '13.

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Sie müssen uns den Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten können Sie in der "Gesonderten Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit" und in § 7 der Mannheimer AKB '13 nachlesen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie dem Antrag entnehmen.

Der Versicherungsschutz endet im Regelfall bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung zum Ablauf (siehe auch Ziffer 9), sofern der Vertrag nicht aus einem anderen Grund vorzeitig endet.

Näheres können Sie den §§ 1, 4a, 4b, 5, 6 und 6a. der Mannheimer AKB '13 entnehmen.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Sie können den Vertrag beenden, indem Sie ihn mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf in Textform kündigen. Das konkrete Ablaufdatum Ihres Vertrages finden Sie im Versicherungsschein. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf kündigen.

Darüber hinaus können Sie kündigen, wenn/bei

- der Versicherungsfall eingetreten ist (§ 4b der Mannheimer AKB '13)
- Veräußerung (§ 6 der Mannheimer AKB '13)
- Wagniswegfall (§ 6a der Mannheimer AKB '13)